

und genau die Stellung Raspes als eines Herrschers von Papstes Gnaden, eines *rex clericorum*, wie Albert von Stade treffend sagt¹⁰⁵.

Eine Parallele zu dieser aussagekräftigen Kombination von symbolischen Elementen der Königs- und Papsturkunde findet sich auch in Diplomen Wilhelms von Holland, der mehrmals das Namens- und Titelmogramm in konzentrische Kreise analog der Rota einzeichnen und den Zwischenraum mit einer Devise füllen ließ¹⁰⁶.

Ob freilich die Goldbulle bereits am Tage nach der Wahl Raspes zum König hergestellt worden ist, wie die Ausfertigung von BF 4867 für den Würzburger Bischof nahelegen könnte, oder ob das Metallsiegel erst nachträglich angehängt worden ist, worauf die schwer zu interpretierende Formulierung der Corroboratio hinzudeuten scheint, muß dahingestellt bleiben¹⁰⁷. Möglicherweise hat erst das reichhaltige Archiv des Würzburger Oberhirten die passenden Vorlagen bereitgestellt. Offenkundig ist indessen das Bestreben, einerseits der Tradition des Königssiegels gerecht zu werden, das den thronenden Herrscher zeigt – Raspe benutzte vor seiner Erhebung zum König, wie fast alle weltlichen Dynasten, ein Reiter-siegel¹⁰⁸ –, wie andererseits die neue Qualität dieser Herrschaftsausübung im Bündnis mit der römischen Kurie zu dokumentieren. Es dürfte wohl kein Zufall sein, daß die Siegelstempel der Goldbulle unter den Augen des päpstlichen Legaten, der bei der Wahl in Veitshöchheim anwesend war und der auch späterhin zum ständigen Gefolge des Königs gehörte, entstanden sind. Auch hier drängt sich eine deutliche Parallele zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland auf: so findet sich in BF 4965 für den Bischof von Sitten erstmals die schon beschriebene Verbindung von Mogramm und Rota als Schmuckelement. Auch dieses Diplom ist in Anwesenheit des päpstlichen Legaten ausgefertigt worden, der mit BF 4964 vom gleichen Tage die königliche Eidesleistung für den Papst empfing. Leider ist das Original dieses Schwurs verschollen, so daß nicht mehr nachgeprüft werden kann, ob bereits diese Urkunde mit jener seltsamen Variante des „Handmals“ versehen war.

Doch muß festgehalten werden, daß die Abhängigkeit der Königsurkunden Heinrich Raspes von den äußeren Merkmalen der Papsturkunde

¹⁰⁵) MGH SS 16 S. 370 Z. 5; vgl. auch Schaller (wie Anm. 5) S. 336.

¹⁰⁶) Vgl. Hägermann, (wie Anm. 12) S. 257 ff.

¹⁰⁷) Vgl. oben S. 523.

¹⁰⁸) Vgl. die Abbildungen bei Posse, Die Siegel der Wettiner bis 1324 und der Landgrafen von Thüringen bis 1247, 1 (1888) Tafel XII Nr. 4/5 sowie 2 (1893) Tafel XVI Nr. 1a.